

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 19.08.2020

## WEITERBILDUNG

I-17	<b>Architekten- und Ingenieurverträge</b> RA Patrique Metzger, KNH Rechtsanwälte Berlin	20. Aug. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-05	<b>Abdichtung von Innenräumen gemäß DIN 18534</b> Dipl.-Ing. Wolfgang Dehmel	24. Aug. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-04	<b>Vergaberechtskonforme Prüfung und Wertung von Angeboten</b> RA Björn Heinrich, KNH Rechtsanwälte Berlin	27. Aug. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-18	<b>Agiles Projektmanagement und Mitarbeiter-Empowerment (Mitarbeiterermächtigung)</b> Claudia Seidel, Trainerin, Coach, Facilitator	31. Aug. 2020   10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-06	<b>Klimafreundliches Bauen mit Beton – die Bauindustrie im Wandel?</b> Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach und Holger Löbig DW Systembau GmbH	1. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-19	<b>Intensivkurs VOB/B 2019 für bauüberwachende Ingenieure, Teil 2 - online -</b> RA Bernd R. Neumeier	2. Sept. 2020   15 bis 17 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-05	<b>Bauen mit öffentlichen Auftraggebern</b> RA Dr. Volker Dobmann	7. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-20	<b>HOAI-Sprechstunde „Spezial“: EuGH vs. HOAI – und nun?</b> RA Dr. jur. Richard Althoff	8. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-10	<b>Bauakustische Bemessung nach DIN 4109:2016/2018 für Massivgebäude in Ziegelbauweise</b> Dipl.-Ing. Kai Naumann Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel e. V.	14. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

II-15	<b>Öffentlich-rechtliche Sicherungen im Brandschutz</b> Dipl.-Ing. (FH) Sven Weilacher, M. Eng.	15. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-08	<b>Führung – Teil 3: Zusammenarbeit</b> Beate Voskamp oder Stefan Kessen MEDIATOR GmbH Berlin	16. Sept. 2020   10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-07	<b>Bewegungsfugen im Hoch- und Tiefbau</b> Dipl.-Ing. Wolfgang Dehmel	17. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-12	<b>Neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Rechtliche Auswirkungen</b> RA Thomas Herrig	21. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

### Leitfaden Baunebenrecht

Die Oberste Baubehörde hat uns um Unterstützung gebeten. Seitens der Obersten Bauaufsicht muss leider immer wieder festgestellt werden, dass die Entwurfsverfasser/innen keinen Überblick über das fachliche Baunebenrecht haben. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen unter Beteiligung der Obersten Bauaufsicht wird deshalb immer auf den Leitfaden Baunebenrecht hingewiesen, der ein geeignetes Werkzeug ist, um sich im Vorschriftendschungel zurechtzufinden.

Internetseite Oberste Bauaufsicht:

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/leitfaden\\_baunebenrecht.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/leitfaden_baunebenrecht.pdf)

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Oberste Bauaufsicht

### Wichtige Information!

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass das **Konto der Baukammer Berlin** bei der Postbank zum 01.01.2020 geschlossen wurde. Wir bitten, ausschließlich das Volksbankkonto zu nutzen.

### „Schnupper“-Mitarbeit in Ausschüssen – nächste Termine

Bildungsausschuss: 09.09.20, 18.11.20

Ausschuss Denkmalschutz und –pflege:

08.09.20, 06.10.20, 03.11.20, 01.12.20

Mitgliederausschuss: 21.10.20, 09.12.20

Ausschuss Energie und Umwelt: 27.08.20, 26.11.20

Wettbewerbsausschuss: 05.10.20, 23.11.20

Vertragsausschuss: 09.09.20, 07.10.20, 11.11.20, 09.12.20

Sollten Sie an einer „Schnupper“-Mitarbeit in diesen Ausschüssen

interessiert sein, laden wir Sie gern dazu ein. Dazu wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle: 030 797443-0.

### Ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Mitgliederausschuss im Bereich IT gesucht!

Der Mitgliederausschuss der Baukammer Berlin freut sich über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Ausschuss – vor allem, wenn Ihr Interessenschwerpunkt im EDV-/IT-Bereich liegt. Es geht darum, die elektronische Kommunikation und Datenverwaltung der Baukammer kreativ und interessiert zu begleiten.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797 443-0 Frau Münzberg.

### Liste der Tragwerksplaner

Seit Einführung der Tragwerksplanerliste am 01.01.2017 bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 414 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

### Fort- Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter: [www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/](http://www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/)

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

## Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

## Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d.h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-) Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung

hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770. Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

## Öffentliche Bestellung und Vereidigung – Wechsel der Bestellungskörperschaft

Am 20. Juli 2020 wurde Herr Professor Frank Neumann als öffentlich bestellter Sachverständiger vereidigt:

Prof. Dr.-Ing. Frank Neumann

Friedrichsgracht 57, 10178 Berlin

Telefon: 0163 698 04 74, E-Mail: neumann@dr-ing-neumann.de  
www.dr-ing-neumann.de

Sachgebiet: Tragwerke für Hochbauten, Planung und Bauüberwachung

## Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	Dipl.-Ing. (FH) Aylin Chantal Duman	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Roman Frej	1
AMi	Pia Fuhrmann	1
FM	M. Sc. Hristo Ivaylov Georgiev	1
FM	Bachelor i ndertimtarise Sead Haliti	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Alexander Hartung	4
FM	Ing. Natalia Anna Kapek	1, 6
FM	M. Eng. Robert Marlow	1
AMi	Max Milling	6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Florian Noetzel	1
AMi	diplomirani inzenjer prometa Hrvoje Prskalo	3
FM	mgr inz. Alexandra Ptak	1, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Jasmin Sommer	1, 6
AMi	Jasmin Steindorf	1, 3, 6
FM	M. Sc. Daniel Tröndle	1
FM	M. Sc. Lars-Christian Wagner	1
AMi	Oliver André Wege	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

### **COVID 19-Pandemie – Umgang mit COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten auf Baustellen des Bundes**

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie einen Abdruck des Erlasses vom 23.06.2020 über Hinweise zum Umgang mit COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten auf Baustellen:

[https://www.aho.de/wp-content/uploads/2020/03/2020\\_03\\_25-Corona\\_Erlass.pdf](https://www.aho.de/wp-content/uploads/2020/03/2020_03_25-Corona_Erlass.pdf)

Quelle: AHO

### **Bauleistungen**

Für im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführte Bauleistungen gilt der Steuersatz von 16 %. Eine Bauleistung gilt dann als ausgeführt, wenn das Werk abgenommen ist.

Für Immobilieneigentümer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann es daher lohnenswert sein, Teilleistungsvereinbarungen abzuschließen, wenn erkennbar ist, dass die Bauleistungen über den 31.12.2020 hinausgehen.

Steuerberater Jens Henke, Berlin

Weitere Hinweise unter: <https://www.baukammerberlin.de/2020/07/hinweiserlass-zur-befristeten-umsatzsteuersenkung/>

### **Befristete Absenkung der Umsatzsteuer**

Das gemeinsame Rundschreiben SenStadtWohn/Sen/WiEnBe Nr. 05/2020 finden Sie unter:

[https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs\\_mit\\_anderen/2020/gem\\_rs\\_2020\\_05.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs_mit_anderen/2020/gem_rs_2020_05.pdf)

### **Aktueller ABau-Newsletter**

Den aktuellen ABau-Newsletter finden Sie unter:

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/abau/newsletter20200702.pdf>

### **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### **Keine Verlängerung der Fristen in der Landesbauordnung**

Die Baubranche sieht die Änderung der Landesbauordnung, die am 13.05.20 im Ausschuss für Stadtentwicklung behandelt wurde, kritisch. Mit der vorliegenden Novellierung der Bauord-

nung werden die an sich sinnvollen Regelungen der Fristen von Genehmigungsfiktionen bei der Baugenehmigung verlängert. Damit wird die Bautätigkeit in Berlin zusätzlich gebremst.

Aus Sicht der gesamten Branche mit ihren Ingenieuren, Architekten und bauausführenden Betrieben darf es nicht sein, dass die aktuelle Personalknappheit und die mangelhafte technische Ausstattung für die Tätigkeit im Homeoffice zur Streichung von Erleichterungen im Bauplanungsrecht führen. Ihre Argumente haben die Vertreter der Bauwirtschaft in einem Brief an die Fraktionsspitzen und Fachpolitiker zusammengefasst.

Um die gesamte Baubranche mit ihren tausenden Arbeitsplätzen weiter am Laufen zu halten, ist es zwingend notwendig, dass Senat und Bezirke Genehmigungen und Anträge zügig bearbeiten.

Die Genehmigungsbehörden müssen auch in Krisenzeiten unter Einhaltung der Sicherheitsabstände für die Mitarbeiter gut besetzt oder mit der notwendigen technischen Ausstattung von zu Hause aus arbeitsfähig sein. Auch muss die Kindernotbetreuung auf die Planungs-, Bau- und Straßenämter ausgedehnt werden.

Fehlende Genehmigungen verzögern die Arbeit der Bauwirtschaft bereits unter normalen Umständen. „Damit Wohnungen, Schulen, Straßen, Radwege und Leitungsinfrastruktur gebaut und saniert werden können, benötigen wir eine äußerst flexible Verwaltungspraxis, die neue Lösungen zur Vereinfachung entwickelt, wie zum Beispiel die Ausweitung von Genehmigungsfiktionen. Die Verlängerung von Fristen ist zu jeder Zeit kontraproduktiv, aber momentan ganz besonders,“ so die Experten aus der Baubranche. Damit wird einer der wenigen noch einigermaßen funktionierenden Konjunkturmotoren noch stärker belastet.

Quelle: FG Bau Berlin und Brandenburg e. V.

### **Generalplaner bewerten das Haftungsrisiko ihrer Tätigkeit als hoch**

Gemäß „Berufspolitischer Befragung 2019“ der Bundesarchitektenkammer mit 5.509 Beteiligten sind 17 % der Büros als Generalplaner tätig. Betrachtet man nur die größeren Büros mit 10 und mehr Beschäftigten, so sind es 51 Prozent, die „dem Bauherrn als einziger Vertragspartner auf Planerseite gegenüberreten und sämtliche Architektur-, Ingenieur- und Fachplanungen erbringen“ bzw. „gegenüber dem Bauherrn die alleinige rechtliche Verantwortung für die Planungsleistungen tragen“ (zitiert aus Befragung). Diese Hälfte der Büros erwirtschaftete im Referenzjahr 2018 durchschnittlich 26 % des Büroumsatzes mit generalplanerischen Leistungen. Positive und negative Bewertungen dieser Art der Beauftragung halten sich fast die Waage. Als Vorteile nennen die Befragten in erster Linie, dass die Planung aus einer Hand gut kontrollierbar sei. Weitere Pluspunkte sind demnach ein geringerer Koordinationsaufwand sowie die Möglichkeit, selbst

ein kompetentes Fachplanerteam auszuwählen. Als Gründe für eine negative Bewertung werden genannt: ein damit verbundenes hohes Haftungsrisiko, ein hoher koordinativer Aufwand, eine als unzureichend empfundene Honorierung sowie Erfahrungen mit inkompetenten oder unzuverlässigen Fachplanern. UNIT berät Generalplaner auf Anfrage zu Haftungsklauseln, Objektversicherungen oder zum Versicherungsschutz von Subplanern.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/20

### **Corona-Pandemie & Arbeitsschutz auf der Baustelle: Aufgaben des SiGeKo**

Im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heißt es unmissverständlich: „Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung“. Der Arbeitgeber hat „notwendige Infektionsschutzmaßnahmen“ zu treffen – und zwar gemäß § 4 Nr. 3 ArbSchG nach dem „Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene“. Auf den Baustellen obliegen Schutzmaßnahmen, Arbeitsanweisungen oder Bereitstellung von Schutzausrüstung also zunächst jedem der an der Baustelle beteiligten Unternehmen selbst. Der SiGe-Koordinator hat dies zu überwachen und kontrollieren (je nach Landesbauordnung auch Bauleiter), stimmt die Maßnahmen aufeinander ab und muss die notwendigen Informationen verständlich und verfügbar machen. Wenn er Weisungen aus juristischen Bedenken möglichst nicht selbst erteilen will, sollte der SiGeKo den Bauherrn umfassend dahingehend beraten, Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzunehmen und auf der Baustelle bekannt zu machen.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/20

### **Stimmungslage am Bau zunehmend getrübt**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen wirken sich mehr und mehr auf die Stimmung am Bau aus. Das geht aus der monatlichen Unternehmensbefragung des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) hervor. Demnach bewerten die Betriebe ihre Geschäftslage im Mai mit „Befriedigend“. Dies verdeutlicht erneut, dass einerseits der Baustellenbetrieb unter großen Anstrengungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln überwiegend aufrechterhalten wurde. Andererseits ist dies gleichwohl mit Mehraufwand und Produktivitätsverlusten für die Betriebe verbunden.

Anders als sonst charakterisieren die Bauunternehmen die Bautätigkeit im Mai gegenüber dem Vormonat als weitgehend unverändert. Steigerungen wurden nicht vermeldet.

Auch in der Geräteauslastung wird die Abkühlung der Konjunktur deutlich. Zwar hat diese im Hochbau gegenüber dem Vormonat um gut 5 %-Punkte auf gut 75 % zugelegt, sie bleibt allerdings 5 %-Punkte unter Vorjahresniveau. Im Tiefbau konnte die Auslastung gegenüber dem Vormonat nicht gesteigert werden und liegt bei gut 70 %. Im Vorjahr lag sie bei 75 %. Auch die Geschäftserwartung in den kommenden Monaten zeichnet kein besseres Bild. Die Unternehmen rechnen mit einer deutlich abnehmenden Orderdynamik. Das ist letztlich auf die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns bei den öffentlichen Auftraggebern (hier vor allen Dingen den Kommunen) und denen im Wirtschaftsbau zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund relativiert sich auch die Entwicklung der Auftragsbestände. Zwar legten diese im Hochbau leicht zu, von 3,5 Monaten auf 3,7 Monate. Im Straßenbau sind sie hingegen rückläufig, von 2,5 Monaten auf 2,3 Monate. Hier dürfte sich niederschlagen, dass die Auftragsengänge in den letzten beiden Monaten im Straßenbau deutlich rückläufig waren.

Schließlich sehen die Bauunternehmer die Preise für Bauleistungen unter erheblichem Druck. Auch das trübt die Geschäftserwartung für das zweite Halbjahr weiter ein.

Quelle: Zentralverband Deutsches Baugewerbe vom 09.06.2020

### **Digitalisierung in der Baubranche**

Lediglich 18 Prozent der Unternehmen im Bauwesen haben bislang eine ausgereifte Digitalstrategie entworfen. Das geht aus der Antwort (19/18229) auf eine Kleine Anfrage (19/17498) der FDP-Fraktion hervor. Wie die Bundesregierung weiter erklärt, haben 80 Prozent der Branche erklärt, digitale Methoden für sich nutzen zu wollen.

Die Bundesregierung beruft sich auf eine Studie der Unternehmensberatung PricewaterhouseCoopers vom Juni 2019. Sie listet in der Antwort Förderprogramme auf, mit denen Unternehmen beim Einführen digitaler Prozesse unterstützt werden sollen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die Verantwortung für neue Prozesse bei den Marktteilnehmern liegt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Arbeitsmarkt im Bauwesen von der Digitalisierung profitiert. Arbeitsplätze könnten attraktiver gestaltet werden. „Derzeit kann die Bauwirtschaft ihren Arbeitskräftebedarf nicht abdecken, durch Digitalisierung gehobene Effizienzpotenziale können hier entgegenwirken“, heißt es.

Quelle: Bundestag

### Recht der Architekten und Ingenieure

Im Recht der Architekten und Ingenieure ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 über die Unvereinbarkeit des zwingenden Preisrechts der HOAI mit den Vorgaben des Europarechts ein Streit darüber entbrannt, ob die HOAI-Mindestsätze zumindest im Verhältnis zwischen Privatpersonen noch verbindlich sind. Das OLG München hat dies z. B. bejaht, u. a. das OLG Düsseldorf verneint. Der Bundesgerichtshof hat diese umstrittene Frage nicht selbst geklärt, sondern diese dem Europäischen Gerichtshof mit Beschluss vom 14.05.2020 zur Vorabentscheidung vorgelegt. Zwar neigt der Bundesgerichtshof dazu, keine unmittelbare Wirkung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie anzunehmen. Die richtige Anwendung des Unionsrechts sei aber nicht eindeutig, so dass die Vorlage an den EuGH geboten sei.

Quelle: IBR Juli 2020

### Berlin: Novelliertes Vergabegesetz in Kraft getreten

Das neu gefasste Berliner Vergabegesetz wurde am 30.04.2020 im Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt auf S. 276 veröffentlicht und ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Es gilt damit für alle Vergabeverfahren, die nach dem 01.05.2020 begonnen werden.

Quelle: id Verlag

### Einführung der UVgO in Berlin

Vom 01.04.2020 an gilt in der Hauptstadt verpflichtend die Unterschwellenvergabeordnung. Sie findet Anwendung bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen. Die verbindliche Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Berlin wurde auf den 01.04.2020 festgelegt. Ein entsprechendes gemeinsames Rundschreiben (01/2020) haben die Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie für Stadtentwicklung und Wohnen im Februar herausgegeben. Bereits gemäß VOL/A begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet.

Die UVgO findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen. Nicht angewendet wird sie auf:

- Aufträge und Rahmenvereinbarungen oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Aufträge und Rahmenvereinbarungen, die die allgemeinen und besonderen Ausnahmen vom Vergaberecht betreffen
- die Vergabe von Bauleistungen (§ 1 UVgO, § 1 VOB)

- Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gem. Sozialgesetzbuch (SGB).

Das Rundschreiben der beiden Senatsverwaltungen enthält weiterhin Informationen zu Direktaufträgen, Aufträgen an Freiberufler und die Regelungen der Informationspflicht. Auch auf abweichendes Landesrecht und die Eignungsprüfungen für Bieter gehen die beiden Behörden ein.

Quelle: Vergabe24

### Wirkung des EuGH-Urteils zur HOAI

#### für private Vertragsparteien? – Neue Webinarreihe

Am 14. Mai – zehn Monate nachdem der Europäische Gerichtshof die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI für europarechtswidrig erklärt hatte -, hatte sich die Branche eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der Frage erhofft, ob die Mindest- und Höchstsätze ab sofort nicht mehr gültig sind, oder ob dies erst mit einer Änderung der HOAI der Fall sein wird. Einige Oberlandesgerichte vertreten hierzu zudem eine differenzierte Auffassung, wonach zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern differenziert werden müsse. Stattdessen hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen vorgelegt. Vom EuGH ist aber nach Meinung von Rechtsanwalt Professor Jörn Bröker (Kanzlei Heinemann & Partner, Essen, Mitglied im UNITA-JUR.-Netzwerk) zu erwarten, dass er der Linie des dortigen Generalstaatsanwalts folgen und die unmittelbare Wirkung seines eigenen Urteils vom 4. Juli 2019 für alle Vertragsparteien erklären wird. Bis dahin besteht die unklare Rechtslage aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte fort. Professor Bröker bietet daher einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch per Webinar zu Vergütungsfragen an, für den Sie sich per Mail an den Referenten registrieren können.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/20

### Die Auswirkungen der Gesamtschuld auf die Baubeteiligten

Bauen ist komplex – die erfolgreiche Realisierung eines Bauvorhabens erfordert deshalb eine besonders gute, koordinierte und vor allem kooperative Zusammenarbeit der Beteiligten. Es wundert nicht, dass die baurechtliche Rechtsprechung immer wieder zutreffend das besondere Kooperationsgebot der Beteiligten betont. Bei der Frage der Haftung ist dieser Grundsatz jedoch schnell vergessen, was auch für das sog. Gesamtschuldverhältnis, das regelmäßig zwischen Planern, Sonderfachleuten und Bauunternehmern besteht, gilt. Was bedeutet dieses Gesamtschuldverhältnis für die Praxis?

Grundsatz: Bei Planungs- und Bauverträgen handelt es sich in aller Regel um Werkverträge. Werkverträge sind dadurch gekenn-



zeichnet, dass der Unternehmer dem Besteller das Werk, mithin die Planung, Ausführung oder Überwachung des Bauwerks frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen hat (§ 633 Abs. 1 BGB). Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat (oder die anderen Voraussetzungen des § 633 Abs. 2 BGB vorliegen). Für die Frage der Haftung kommt es daher (im ersten Schritt) nur darauf an, ob das Werk mangelhaft ist – ein Verschulden des Unternehmers ist hingegen nicht erforderlich.

Quelle: HDI INGletter 1/2020

### **Bürgschaft statt Sicherheitseinbehalt – über UNIT ohne Beeinträchtigung der Kreditlinie**

Die Corona-Krise und ihre gesamtwirtschaftlichen Folgen verstärken bei großen Auftraggebern den Trend zu Sicherheitseinhalten, um die eigene Liquidität zu stärken. Derartige Einbehalte zur Erfüllung des Vertrages als auch zur Gewährleistung belasten freilich die Liquidität auf Auftragnehmerseite. Insbesondere die Gewährleistungs-Sicherheitseinbehalte bei Architekten und Ingenieuren sind kritisch zu sehen, weil ja letztendlich der Berufshaftpflichtversicherungschutz das wesentliche Risiko absichert. Zudem hat die lange Nachhaftungszeit der Planer bis einschließlich Leistungsphase 9 neben der langjährigen Verschlechterung der Liquidität zur Folge, dass die in der Krise steigenden Ausfallrisiken – sprich: Insolvenz des Auftraggebers – vom Planer zu 100 % selbst zu tragen ist. Fazit: derartige, für Bauunternehmen gedachte Sicherungsklauseln sollten Planer in ihren Verträgen nicht einfach akzeptieren. Oft lässt sich die Klausel mit Verweis darauf wegverhandeln, dass die Sicherung als unwirksam ins Leere laufen könnte, zumal ein Planungsbüro anders als ein ausführendes Unternehmen eine genehmigungsfähige mangelfreie Planung und nicht das Bauwerk schuldet. Falls der Auftraggeber auf Sicherungen besteht, bietet UNIT Alternativen zur Hausbank, wo jeder Avalkredit die Kreditlinie beeinflusst. Mangelgewährleistungs- oder Ausführungsbürgschaften (LPh 9) können auch über qualifizierte Versicherer kompetent abgewickelt werden.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/20

### **Durchführung von Ortsterminen trotz Corona**

LG Saarbrücken, Beschl. v. 12.05.2020 – 15 OH 61/19  
ZPO §§ 245, 227, 404a

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie sind Ortstermine zur Beweisaufnahme durch Sachverständige durchzuführen, auch wenn eine Partei nicht mit der Durchführung einverstanden ist. Die Einhaltung der üblichen Infektionsschutzregeln ist durch den Sachverständigen sicherzustellen.

Quelle: b.v.s. Sachverständige

### **Wann kann ein Bauvertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden?**

OLG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2017 – 10 U 70/16; BGH, Beschluss vom 24.07.2019 – VII ZR 53/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 314; VOB/B §§ 8, 9

1. Die Kündigungstatbestände der VOB/B sind nicht abschließend. Über die in § 8 und § 9 VOB/B geregelten Fälle hinaus können beide Vertragsparteien den Bauvertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des anderen Vertragspartners der Vertragszweck so gefährdet ist, dass der vertragstreuen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Die Kündigung eines Bauvertrags aus wichtigem Grund ist grundsätzlich erst zulässig, wenn der andere Vertragsteil ausdrücklich und unmissverständlich auf die Folgen einer weiteren Nichterfüllung der Vertragspflichten hingewiesen worden ist.
3. Einer Fristsetzung mit Kündigungsandrohung bzw. einer Abmahnung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn entweder eine solche Nachfristsetzung bzw. Androhung von vorneherein keinen Erfolg verspricht oder sich das Verhalten des Kündigungsgegners als eine besonders schwere Vertragsverletzung darstellt, die es dem Kündigenden unzumutbar macht, weiterhin mit diesem Partner im Vertrag zu bleiben bzw. den Ablauf einer durch die Abmahnung eröffneten weiteren Zeitspanne abzuwarten.
4. Die unberechtigte Verweigerung der Bezahlung von Abschlagsrechnungen kann einen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen. Steht aber nur ein geringer Betrag zur Zahlung offen, ist der Auftragnehmer gehalten, sich vor einer fristlosen Kündigung um eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts zu bemühen.

Quelle: IBR Mai 2020

## LITERATUR

### **IfS-Publikationen**

Kennen Sie schon die Broschüren des Instituts für Sachverständigenwesen? Diese werden angeboten zu allen relevanten Themenbereichen wie Ortsbesichtigung, Haftung, Werbung, Vertragsgestaltung, Schiedsgutachten, Befangenheit sowie Praxishilfen an. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797 443-12 Frau Freitag.

**Neuerscheinung: Ökologische Altbausanierung  
Fachwissen zu energetischen und denkmalpflegerischen  
Maßnahmen einer Sanierung**

Die aktuelle Buchneuerscheinung des VDE VERLAGs stellt detailliert die Maßnahmen bei einer ökologischen Sanierung und Modernisierung von Altbauten vor. Anhand konkreter Projekte und Bauten werden die typologischen Besonderheiten von Altbauten sowie denkmalpflegerische und energetische Planungsansätze beispielhaft dargestellt und erläutert.

Die ökologische Sanierung und Modernisierung von Altbauten ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben nicht nur für Architektinnen und Architekten, sondern ebenso für die betroffenen Bauherren. Dabei ist neben den klassischen Planungskenntnissen besondere Sensibilität im Umgang mit alter Bausubstanz, Altbau-Details und bauphysikalischen Faktoren erforderlich.

Der Autor geht detailliert auf einzelne Sanierungsthemen ein, zum Beispiel den Holzschutz ohne Gift, die Dachsanierung, statische Eingriffe, Dämmung und Fassade, die Haustechnik sowie eine Weiterverwendung alter Bauteile. Planerische Anforderungen in der Praxis werden ebenso behandelt wie die Themen Wohngesundheit und Nachhaltigkeit.

Kaiser, Christian

2020. Festeinband.

Preis: 52,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5047-4

Quelle: VDE Verlag GmbH

**Neuerscheinung: Erstprüfung von elektrischen Anlagen  
VDE-Schriftenreihe Band 63**

Die aktuelle Buchneuerscheinung des VDE Verlags behandelt die Hintergründe der Norm sowie Anforderungen mitgeltender Normen, um dem Praktiker das Umsetzen des Teils 600 der DIN VDE 0100 zu erleichtern. Dazu werden auch die Erprobungs- und Messverfahren erläutert, wobei insbesondere auf die Normenreihe DIN EN 61557 (VDE 0413) für die bei der Prüfung von Schutzmaßnahmen zu verwendenden Messgeräte eingegangen wird.

Erstprüfungen sind bei der Neuerrichtung von elektrischen Niederspannungsanlagen erforderlich, sie sind aber auch nach Änderung oder Erweiterung einer bestehenden elektrischen Anlage durchzuführen. Weiterhin können vergleichbare Anforderungen auch bei Wiederholungsprüfungen zur Feststellung der sicheren Funktion bestehender elektrischer Anlagen zugrunde gelegt werden. Das vorliegende Fachbuch ist ein praxisbezogener Wegweiser durch die für das Thema relevante Norm DIN VDE 0100-600.

Rudnik, Siegfried

6., überarbeitete Auflage 2020. 217 Seiten. Broschur.

Buch: 32,00 EUR, ISBN 978-3-8007-5261-4

Quelle: Beuth Verlag GmbH

**Schneider – Bautabellen für Ingenieure**

Die Schneider Bautabellen sind nun bereits seit über 40 Jahren ein unverzichtbares Standardwerk in der Baubranche. Die neuen Themen, Normen, Richtlinien und Gesetze sind: Baubetrieb und Bauprozessmanagement: Einarbeitung neue DIN276/277 und neues Bauvertragsrecht; Lastannahmen: Vollständige Überarbeitung, Ergänzung Anpralllasten; Betonbau: Ergänzung Sichtbeton; Befestigungstechnik: Überarbeitung gemäß EN 1992-4:2018; Mauerwerksbau: Überarbeitung gemäß DIN EN 1996-1-1/NA/A3; Holzbau: Erweiterung um das Thema Aussteifung; Schienenverkehrswesen: Diverse Ergänzungen.

Klaus-Jürgen Schneider

2020. 24. Auflage. 1.696 Seiten.

Preis: 54,00 EUR. ISBN 978-3-8462-1140-3

Quelle: Fraunhofer IRB Verlag

**IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.07.2020

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

12.08.2020            16.09.2020            9/2020

15.09.2020            19.10.2020            10/2020